



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.
Bernhard Schreiber
Reutlinger Str. 69
71732 Tamm

Gmund, 08.12.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bannholz", 75031 Kleingartach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 23.07.2011 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Bannholz“ des DHV vom 31.01.2000 gem. § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit motorlosen Hängegleitern und Gleitsegeln wird neu gefasst und geändert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 565 (Starts) und 721 (Landungen), Gemarkung Bannholz / Kleingartach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein; für die Mitglieder des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. und für eingewiesene Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei Vorwind durchgeführt werden. Die Leegefahr bei Seitenwind ist zu beachten.
2. Die Sicherheitsmindesthöhen über Wegen und Straßen sind einzuhalten.
3. Alle Piloten benötigen eine Gefahren- und Geländeeinweisung durch den Geländehalter.
4. Flugbewegungen und Transportfahrzeuge müssen auf ein verträgliches Maß beschränkt werden. In der Luft dürfen sich nicht mehr als 10 Fluggeräte gleichzeitig befinden.
5. Die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde direkt zu regeln. Auf das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Heilbronn vom 12.10.2000 wird Bezug genommen.
6. Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
7. Ausbildungsflüge im Rahmen der Grundausbildung sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Bannholz“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 31.01.2000 durch den Deutschen Hängegleiterverband mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde Heilbronn unbefristet erteilt. Auflagen wurden festgesetzt.

Mit Datum des 23.07.2011 beantragte der Verein die Verlegung der Start- und Landeflächen auf benachbarte Grundstücke. Das Gelände wurde mit Datum des 8.7.2011 durch den DHV besichtigt. Start- und Landeflächen sind für Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln bei Beachtung der Auflagen geeignet.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb